

ESUG-Evaluation

Die ESUG-Evaluation im Auftrag des BMJV – Ergebnisse und Perspektiven

Prof. Dr. Florian Jacoby, Universität Bielefeld
Arbeitskreis Insolvenzrecht OWL., Bielefeld, 10. Dezember 2018

Forscherteam



Prof. Dr. Florian Jacoby, Universität Bielefeld

Prof. Dr. Stephan Madaus, Universität Halle

Prof. Dr. Detlef Sack, Universität Bielefeld

Heinz Schmidt, WBDat GmbH/Verlag INDat GmbH, Köln

Prof. Dr. Christoph Thole, Universität zu Köln

Ausschreibung der Evaluation: Forschungsleitfragen

1. In welchem Umfang hat sich der stärkere Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters auf dessen Unabhängigkeit ausgewirkt? Ist es im nennenswerten Umfang vorgekommen, dass im Interesse einzelner Gläubiger Verwalter bestellt wurden, an deren Unabhängigkeit erhebliche Zweifel bestanden haben?
2. Wurde von der Möglichkeit, über einen Insolvenzplan in die Rechtsstellung von Gesellschaftern einzugreifen, Gebrauch gemacht und wie hat sich dies auf die Schuldnerunternehmen ausgewirkt? In welchem Umfang wurden Forderungen in Eigenkapital umgewandelt, und hat dieser Debt-Equity-Swap im nennenswerten Umfang grob egoistische Strategien ermöglicht, die sich letztlich zum Nachteil der Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer ausgewirkt haben?
3. Wird das neu geschaffene „Schutzschirmverfahren“ des § 270b InsO den Erwartungen gerecht und hat es insbesondere zu einer frühzeitigen Antragstellung und zu einer Stärkung der Eigenverwaltung geführt? Wird trotz § 270b InsO noch ein Bedürfnis für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren gesehen?
4. Ist die Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger angemessen oder sollte im Interesse einer effektiven Verfahrensabwicklung die funktionelle Zuständigkeit neu austariert werden?

„Dauerbaustelle“ in der 19. Legislaturperiode

- **Koalitionsvertrag**
 - Wahrung der Gleichbehandlung aller Gläubiger,
 - Prüfung von Insolvenzhürde für Startups
 - Rahmen für Zulassung und Ausübung des Verwalterberufs,
 - Digitalisierung des Verfahrens,
 - Lizenzen in der Insolvenz,
 - Insolvenzantragspflichten.
- **Richtlinienvorschlag COM(2016) 723 final**
 - Präventiver Restrukturierungsrahmen (inkl. Frühwarnsystem, Geschäftsleiter)
 - Zweite Chance (Entschuldung),
 - Steigerung der Effizienz (Gericht und Verwalter),
 - Verfahrensdaten (Monitoring).
- **ESUG-Evaluation**
 - Eigenverwaltung,
 - Insolvenzplan,
 - Verwalterauswahl,
 - Gerichtsorganisation.

Agenda dieses Vortrags

- A. Konzept der Evaluation
- B. Eigenverwaltung einschließlich §§ 270a/b InsO
- C. Insolvenzplan
- D. Auswahl des Verwalters einschließlich
Gläubigerausschuss
- E. Gerichtsorganisation

A. Konzept der Evaluation: 4 Bausteine

- I. Statistischer Überblick über ESUG-Verfahren
- II. Strukturierte Befragung
- III. Literatur- und Rechtsprechungsanalyse
- IV. Qualitative Untersuchung

I. Statistischer Überblick über ESUG-Verfahren

Vollerhebung aller bekannten 1.609 Eigenverwaltungsverfahren (§ 270a / § 270b / Eröffnung) im Zeitraum 1.3.2012 - 28.2.2017:

- Wie viele Eigenverwaltungsverfahren gab es?
- In welcher Weise wurden die Möglichkeiten des ESUG genutzt?
- War die Nutzung der Eigenverwaltungsverfahren von bestimmten Struktureigenschaften der Unternehmen abhängig?
- Ist es zu einer Ballung entsprechender Verfahren an einzelnen Gerichtsstandorten gekommen?

II. Strukturierte (Online-)Befragung

- Standardisierter Fragebogen (ca. 20 Minuten).
- Aufbau des Fragebogens:
 - Angaben zur Personengruppe/Fragen zur bisherigen Befassung,
 - Fragen zu den bisherigen konkreten **Erfahrungen**,
 - Fragen zur **Bewertung** des ESUG
 - Fragen zur Gesamtbewertung und Freitext

Daten der ESUG-Online Befragung	
Befragungszeitraum	5.7.2017-8.8.2017
Adressaten/Anzahl gesamt	1.995
Respons vollständig beantwortete Fragebögen	840
Respons zu 80% beantwortete Fragebögen	854
Kontrolle möglicher Doppelungen	-29
Rücklaufquote insgesamt	41,4 %
Abbruchquote (1.157 begonnene Fragebögen)	24%
Grundgesamtheit	N = 825

Verteilung der Fallzahlen über Berufe

Beruf	Absolute Anzahl	Prozentwert
Richter	76	9,21%
Rechtspfleger	90	10,91%
Rechtsanwalt	393	47,64%
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer	43	5,21%
Betriebswirt	68	8,24%
Beschäftigter in einer Bank	56	6,79%
Beschäftigter in einem sonstigen UN	23	2,79%
Beschäftigter in der Finanzverwaltung	19	2,30%
Beschäftigter bei einem SV-Träger	29	3,52%
Sonstiges	96	11,64%

Gesamtbewertung des ESUG

Das ESUG hat in der Summe meine Erwartungen erfüllt (M = 2,58; SD = 0,79; N = 667).

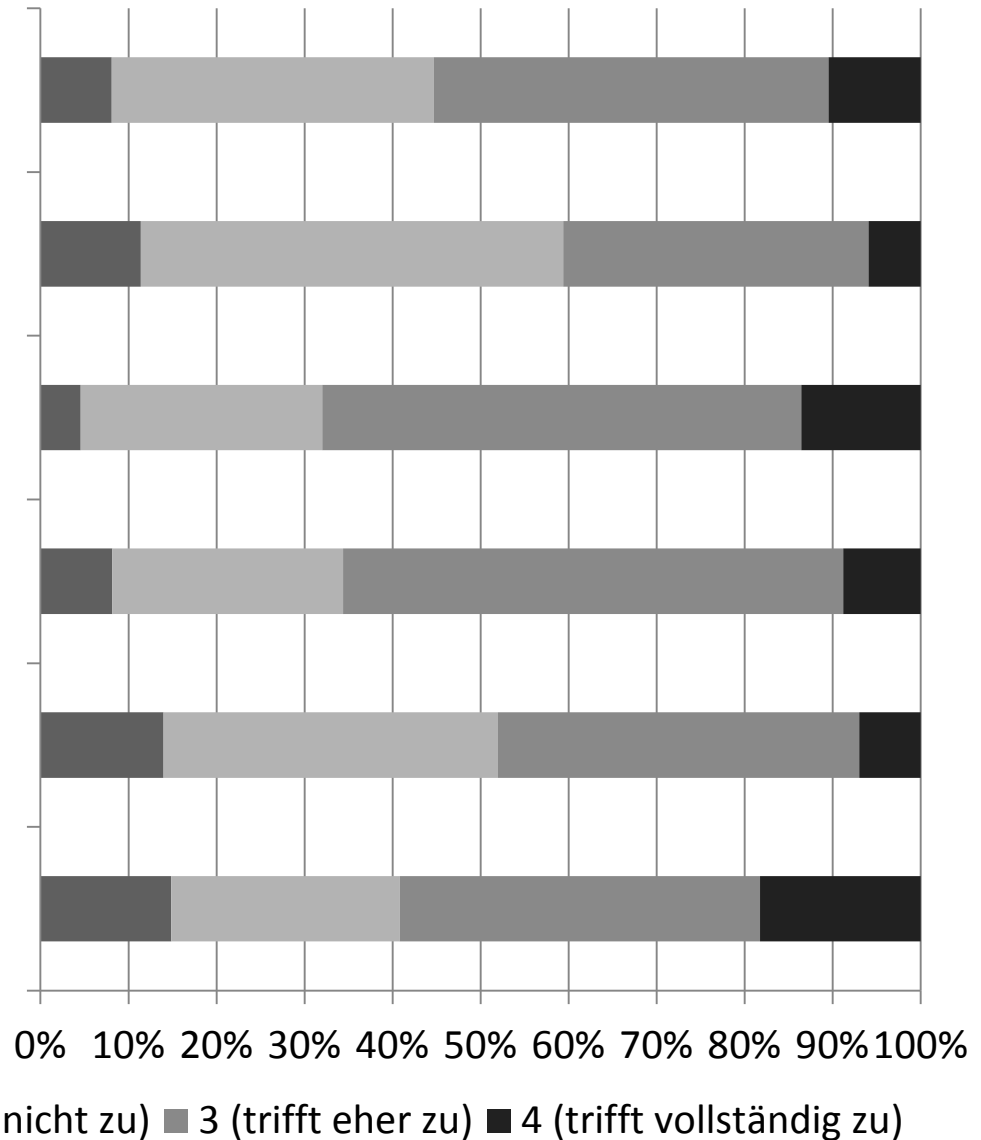
ESUG-Sanierungen sind insgesamt zu komplex (M = 2,35; SD = 0,76; N = 675).

Das ESUG ist noch nicht hinreichend rechtssicher (M = 2,77; SD = 0,74; N = 656).

Das ESUG hat zu einer angemessenen Stärkung des Gläubigereinflusses geführt (M = 2,66; SD = 0,75; N = 660).

Durch das ESUG hat sich das Stigma der Insolvenz abgeschwächt (M = 2,41; SD = 0,81; N = 687).

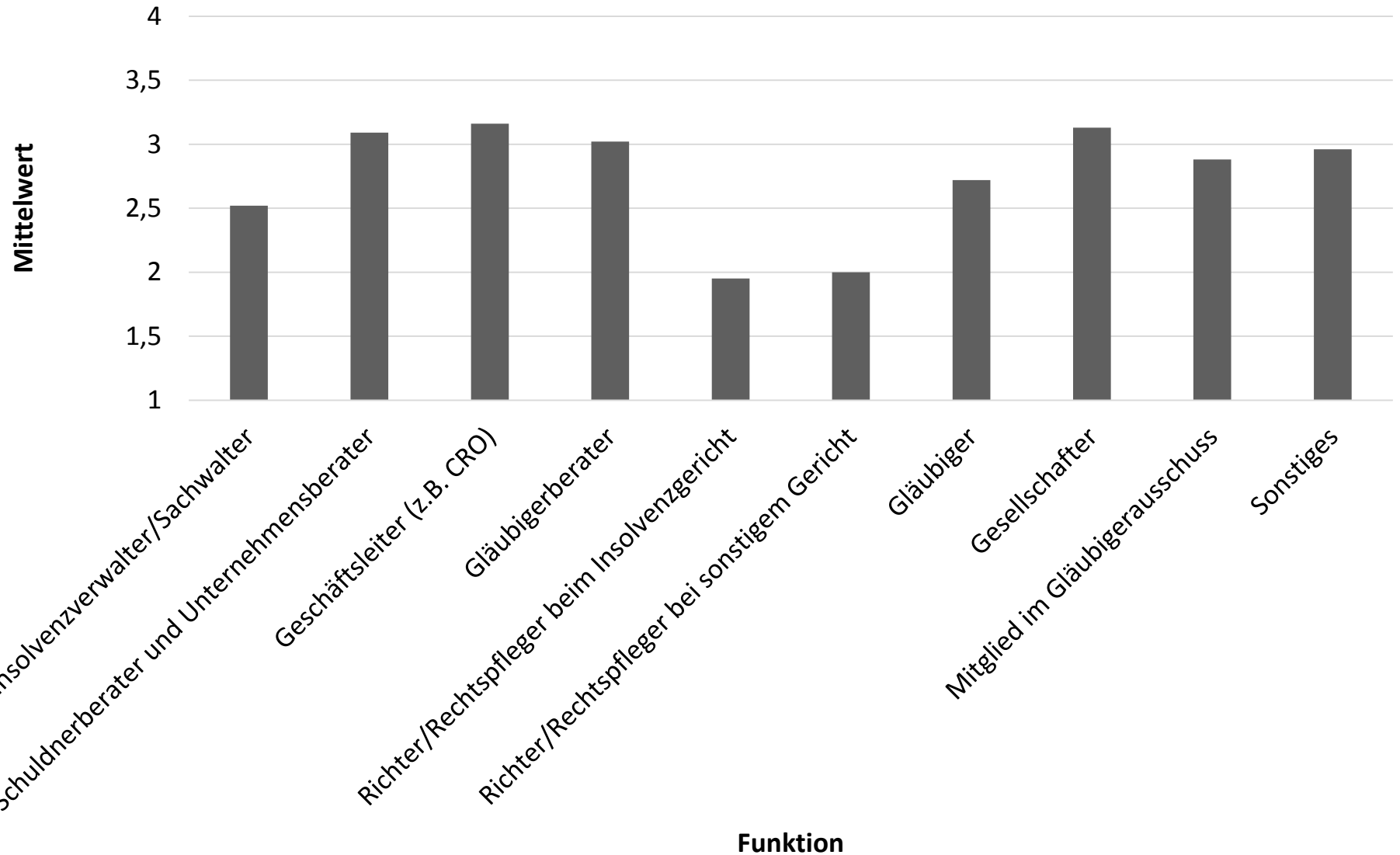
Das ESUG hat sich als ein wichtiger Meilenstein für eine positive Veränderung der Insolvenzkultur erwiesen (M = 2,63; SD = 0,95; N = 674).



Legende

- Mittelwert (M)
 - Die Antworten variieren zwischen 1 (trifft überhaupt nicht zu) und 4 (trifft vollständig zu). Damit ist der allgemeine Bezugswert für den Mittelwert = 2,5. Je höher der jeweilige Mittelwert ist, umso höher ist die Zustimmung zu der Aussage.
- Standardabweichung (SD)
 - Ein hoher Wert bei der Standardabweichung ($>0,9$) weist darauf hin, dass sich die Antworten auf die Fragen erheblich unterscheiden. An diesem Wert lässt sich erkennen, ob es bei den Adressaten Differenzen bei der Beantwortung der jeweiligen Fragen gab.
 - Um die Differenzen in der Bewertung des ESUG zu ermitteln, wurde eine Auswertung derjenigen Fragen nach Berufen und Funktionen vorgenommen, deren Standardwert 0,9 überschreitet.
- Anzahl der Antworten zur jeweiligen Frage (N).

Das ESUG hat sich als ein wichtiger Meilenstein für eine positive Veränderung der Insolvenzkultur erwiesen.



Faktoren der Gesamtbewertung

- Skeptische Gesamtbewertung des ESUG wird durch Erfahrung geprägt,
 - dass die vorläufige Eigenverwaltung bei dafür nicht geeigneten Schuldern angeordnet worden sei und
 - dass mit einer Eigenverwaltung hohe Zusatzkosten verbunden gewesen seien.
- Positive Gesamtbewertung wird insbesondere durch Erfahrung bestimmt,
 - dass sich der praktische Anwendungsbereich für Planlösungen erweitert habe und
 - dass die neuen Planbefugnisse die Kooperationsbereitschaft der Gesellschafter erhöht hätten.

III. Literatur- und Rechtsprechungsanalyse

Zu den vier Themen der Evaluation wurden jeweils Unterthemen gebildet, um dann in folgenden Schritten zu behandeln:

1. Ergebnisse aus Statistik und Befragung
2. Sonstige ESUG-Studien
3. Rechtsprechung
4. Literatur
5. Rechtspolitische Vorschläge der Verbände
6. Fallstudien
7. Bewertung
8. Empfehlung

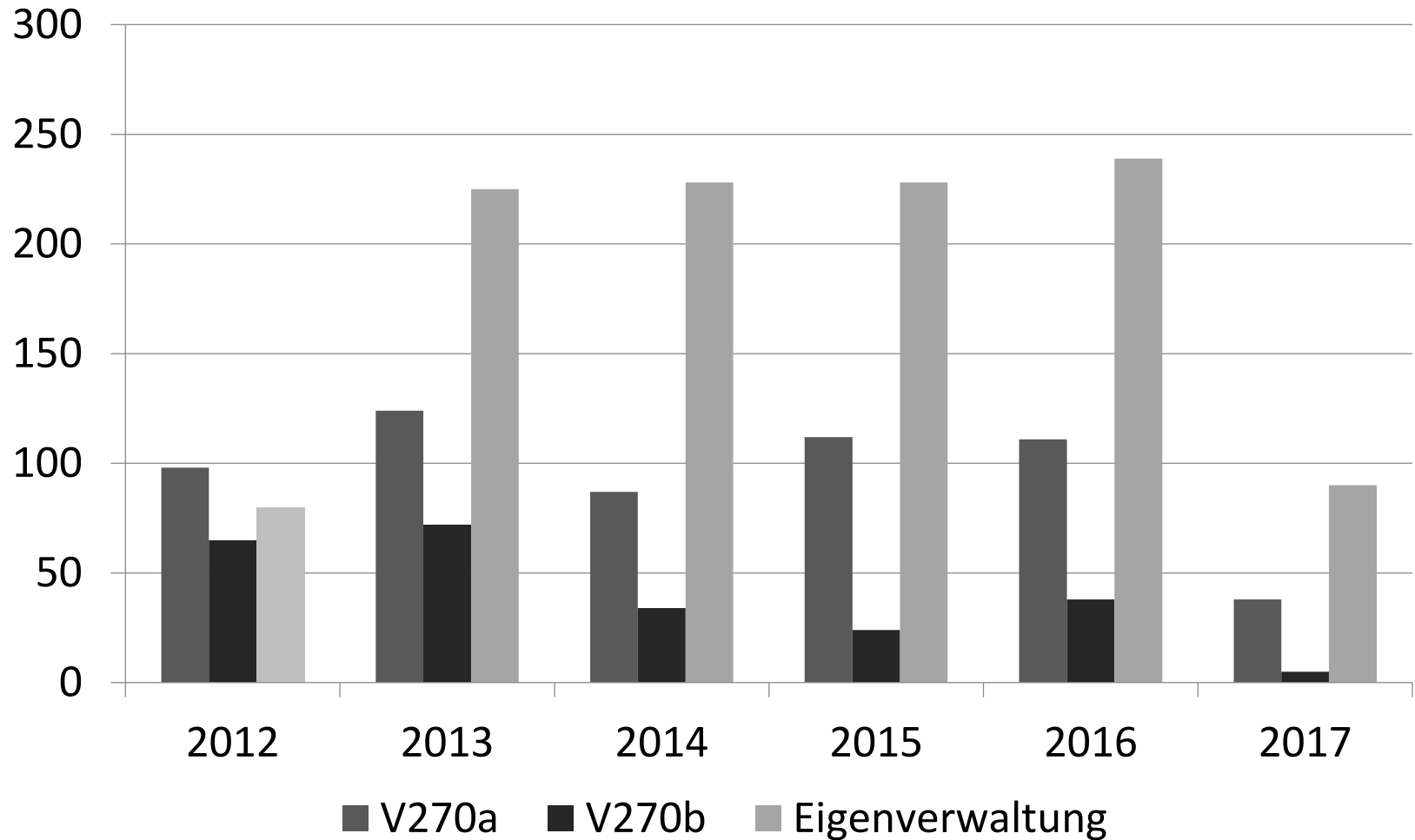
IV. Qualitative Untersuchung

- 15 Einzelfälle anhand einer anonymisierten Auswertung von Gerichtsakten.
- Auswahl anhand verschiedener spezifischer Kriterien (Prominenz, Strukturmerkmale).
- Untersuchung soll quantitative Ergebnisse der Erhebung sowie die Erkenntnisse aus der Literatur- und Rechtsprechungsanalyse validieren helfen.
- Vorgehen
 - Sachverhaltsdarstellung
 - Analyse der rechtlichen Probleme.

Agenda dieses Vortrags

- A. Konzept der Evaluation
- B. Eigenverwaltung einschließlich §§ 270a/b InsO**
- C. Insolvenzplan
- D. Auswahl des Verwalters einschließlich
Gläubigerausschuss
- E. Gerichtsorganisation

Statistik: Abb. 1 Häufigkeit von Verfahren nach §§ 270a/b InsO und in Eigenverwaltung



Tab. 15 Erfolgsfaktoren der Eigenverwaltung

	Fälle	Anteil an Befragten
Vorabstimmung der Antragstellung mit dem Insolvenzgericht	419	50,79%
Antragstellung mit plausiblen Sanierungskonzept inkl. Liquiditätsplanung	408	49,45%
Unterstützung wesentlicher Gläubiger und Stakeholder im Vorfeld	352	42,67%
Vertrauen in die Zusammenarbeit zwischen Sachwalter und Eigenverwaltung	245	29,70%
Organisation eines (informellen) Gläubigerausschusses im Vorfeld	210	25,45%
Gemeinsamer Vorschlag eines Sachwalters durch Schuldner und Gläubiger	165	20,00%
Information aller Gläubiger im Vorfeld	93	11,27%

Tab. 17 Unterschiedliche Erfahrungen nach Berufsgruppen für Aussagen mit Standardabweichung >0,9 (Mittelwerte/Standardabweichung, absolute Anzahl in Klammern).

Aussage	Gesamt	Gerichts- personen	Rechts- anwälte	StB/ Betriebs- wirte	Banken	Finanzvzw SV-Träger	Sonstiges
Mit der Eigenverwaltung waren so hohe Zusatzkosten verbunden, dass der Aufwand für die Beteiligten in der Eigenverwaltung insgesamt höher ausfällt als in Insolvenzverfahren mit Insolvenzverwalter.	2,65/0,97 (611)	2,95 /0,71 (93)	2,66/1,03 (360)	2,57/1,0 5 (93)	2,67/0,84 (43)	2,48/0,75 (27)	2,52/1,08 (77)
Es ist häufig passiert, dass, Schuldnerberater oder Gläubiger für den Vorschlag einer Person zum Sachwalter gewisse Zugeständnisse des Sachwalters bei dessen Amtsführung erwartet oder gar vereinbart haben.	2,19/0,98 (527)	2,15/0,87 (62)	2,23/0,99 (335)	2,23/1,0 7 (84)	2,12/0,91 (34)	2,50/0,94 (20)	2,12/0,98 (69)
Die Gesellschafter und ihre Geschäftsleiter haben im Verfahren zum Nachteil der Gläubiger egoistische Strategien verfolgt.	2,55/0,90 (602)	2,65/0,83 (91)	2,53/0,91 (349)	2,39/1,0 0 (93)	2,87/0,62 (46)	2,85/0,76 (33)	2,54/0,92 (72)

Zur Leitfrage „Schutzschirm“

- *„Wird das neu geschaffene „Schutzschirmverfahren“ des § 270b InsO den Erwartungen gerecht und hat es insbesondere zu einer frühzeitigen Antragstellung und zu einer Stärkung der Eigenverwaltung geführt? Wird trotz § 270b InsO noch ein Bedürfnis für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren gesehen? “*
- Aus rechtswissenschaftlicher Sicht hat das Schutzschirmverfahren trotz einer insgesamt eher positiven Akzeptanz des ESUG die Erwartungen nicht erfüllt. In den meisten Eigenverwaltungsfällen wird der Einstieg in das Verfahren über § 270a InsO gewählt. Eine deutlich frühzeitigere Antragstellung lässt sich nicht feststellen.
- Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens wird in der strukturierten Befragung eher verneint, allerdings sind die Einschätzungen dazu sehr gestreut.

Abb. 8 Bewertung des Schutzschirmverfahrens und der Eigenverwaltung

Meiner Meinung nach bietet das Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO erhebliche Vorteile gegenüber einem Verfahren nach § 270a InsO (M = 2,2; SD = 0,81; N = 615).

Die Anforderungen an die Bescheinigung nach § 270b InsO und den „Bescheiniger“ sind im Gesetz ausreichend normiert (M = 2,37; SD = 0,80; N = 618).

Die Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 InsO ist keine taugliche Verfahrensgrundlage (M = 2,63; SD = 0,85; N = 592).

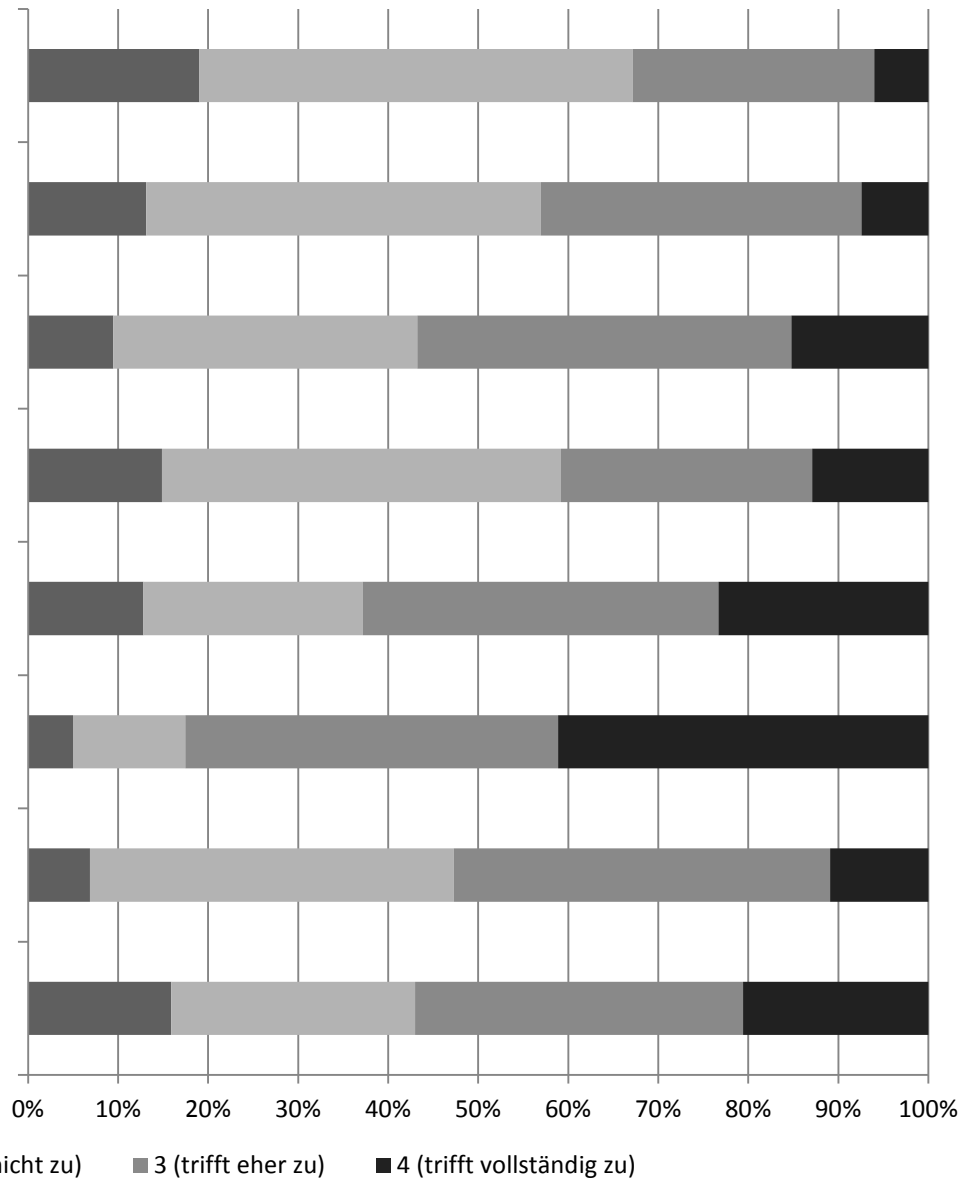
Die Eigenverwaltung wird insgesamt zu häufig angeordnet (M = 2,39; SD = 0,89; N = 659).

Die Möglichkeit der Aufhebung der Eigenverwaltung sollte erleichtert werden (M = 2,73; SD = 0,96; N = 656).

Es sollte klar definierte Gründe geben, bei deren Eintritt die Eigenverwaltung zwingend nicht anzuordnen bzw. aufzuheben ist (M = 3,19; SD = 0,84; N = 681).

Der offene Nachteilsbegriff des § 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO vermindert die Planbarkeit der Eigenverwaltung (M = 2,57; SD = 0,78; N = 569).

Die Möglichkeit, den Sachwalter im Schutzschirmverfahren „mitzubringen“, ist sinnvoll und wichtig (M = 2,62; SD = 0,98; N = 661).



Analyse Zugang zur Eigenverwaltung

- Rechtsprechung: verschiedene Anzeichen als nachteilsbegründend.
- Literatur: Tendenziell kritisch
 - Unsicherheit, wann Nachteil vorliegt, zu wenig ausdifferenziert,
 - Teils zu wenig Einbindung der Gläubiger,
 - Kosten insbesondere für KMU zu hoch, Forderung nach Untergrenzen.
- Bewertung:
 - Stärkere Ausrichtung auf Eigenverwaltungswürdigkeit,
 - Stärker auf vorbereitete Sanierung ausrichten, etwa bei drohender Zahlungsunfähigkeit,
 - Stärkerer Fokus auf Rechtsträgersanierung?
 - Untergrenze für KMU wegen der Kosten,
 - Nachweis Stakeholderunterstützung, aber § 270 Abs. 3 schwierig, wenn family&friends im GA.

Analyse Zugang zur Eigenverwaltung II

- Optionen:
 - Konkretisierung des Nachteilsbegriffs oder
 - Kombination Anordnungs- und Versagungsgründe (Positiv- und Negativgründe) oder
- Unsere Präferenz:
 - klare Anordnungsvoraussetzungen (zB Vorlage eines Liquiditätsplans, Ausschluss einer Insolvenzverschleppung und ordnungsgemäße Buchhaltung),
 - dann keine Eigenverwaltung in „Graufällen“ oder dann starker Sachwalter.
- Jedenfalls gerichtliche Spielräume reduzieren, klar definierte Tatbestände und Beweismaß klar regeln.

Thesen zum Zugang und zum Schutzschirm

- Es empfiehlt sich ein gesetzgeberisches Nachsteuern der ESUG-Reformen im Sinne einer stärkeren Begrenzung des Zugangs zur Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren, aber auch im Eröffnungsverfahren, mit dem Ziel der Ausklammerung ungeeigneter Verfahren.
- Da das Schutzschirmverfahren die Erwartungen nicht erfüllt hat, spricht viel für die Verschmelzung des § 270a und des § 270b InsO-Verfahrens, wenn man die Zugangsvoraussetzungen zur Eigenverwaltung und damit auch zu § 270a InsO generell erhöht.

Abb. 3 Erfahrungen mit Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung

Wenn der Schuldner nicht über einen erfahrenen Chief Restructuring Officer (CRO) verfügte, musste der Sachwalter de facto die Aufgaben eines Insolvenzverwalters wahrnehmen (M = 3,12; SD = 0,82; N = ...)



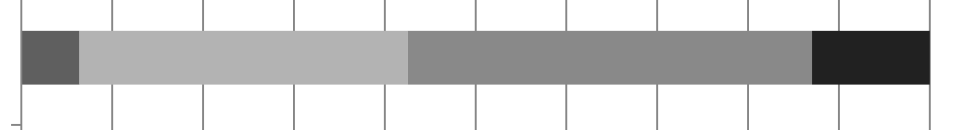
Die Zusammenarbeit des (vorläufigen) Sachwalters mit dem Schuldner und seinen Beratern lief in der Regel problemlos (M = 2,95; SD = 0,67; N = 651).



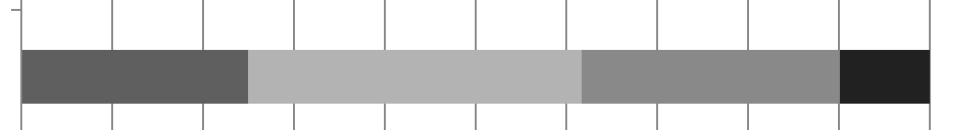
Die Möglichkeit, den Sachwalter im Schutzschirmverfahren „mitzubringen“, war von entscheidender Bedeutung für die Wahl des Verfahrens (M = 2,89; SD = 0,85; N = 550).



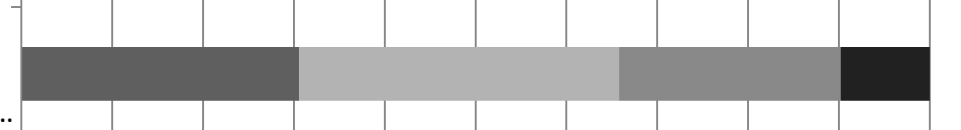
Der Sachwalter hat durch sein Eingreifen das Verfahren maßgeblich im Gläubigerinteresse beeinflusst (M = 2,64; SD = 0,79; N = 625).



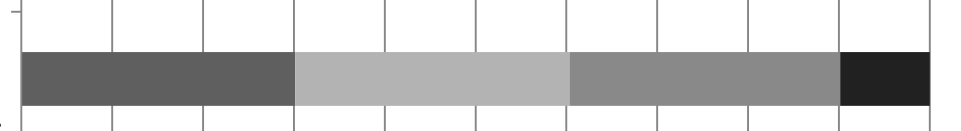
Von der Möglichkeit, dem Insolvenzgericht Nachteile anzuzeigen (§ 274 Abs. 3 InsO), wurde vom Sachwalter aus Reputationsgründen zu wenig Gebrauch gemacht (M = 2,23; SD = 0,94; N = 524).



Von der Möglichkeit, dem Insolvenzgericht Nachteile anzuzeigen (§ 274 Abs. 3 InsO), wurde vom Sachwalter aufgrund von Abhängigkeiten zu wenig Gebrauch gemacht (M = 2,13; SD = 0,96; N = ...)



Es ist häufig passiert, dass Schuldnerberater oder Gläubiger für den Vorschlag einer Person zum Sachwalter gewisse Zugeständnisse des Sachwalters bei dessen Amtsführung erwartet oder gar vereinbart...



Die Gesellschafter und ihre Geschäftsleiter haben im Verfahren zum Nachteil der Gläubiger egoistische Strategien verfolgt (M = 2,55; SD = 0,90; N = 602).



■ 1 (trifft überhaupt nicht zu) ■ 2 (trifft eher nicht zu) ■ 3 (trifft eher zu) ■ 4 (trifft vollständig zu)

Thesen zum Sachwalter

- Das ESUG hat die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Beratern, Verwaltern, Sachwaltern und Profi-Gläubigern nicht befriedigend adressiert, so dass Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen erscheinen.
 - Zudem Problem, dass Berater realiter faktisch auch GF/Gesellschafter beraten (müssen).
- Es ist eine weniger vom Schuldner und dessen Beratern abhängige Auswahl des Sachwalters zu ermöglichen und insoweit auch die Abhängigkeit des Sachwalters vom Berater und die daraus folgende Geneigtheit der Rücksichtnahme auf die Organe des Schuldners und nahestehende Personen zu verringern.
- Es sollte (trotz der Einbußen für die Planbarkeit) geprüft werden, ob § 56a InsO in der Eigenverwaltung und nur dort (Verweis in § 274 InsO) generell gestrichen werden sollte, um derartigen Verflechtungen keinen Vorschub zu leisten.

Agenda dieses Vortrags

- A. Konzept der Evaluation
- B. Eigenverwaltung einschließlich §§ 270a/b InsO
- C. Insolvenzplan
- D. Auswahl des Verwalters einschließlich
Gläubigerausschuss
- E. Gerichtsorganisation

Statistik

Tab. 1: Eigenverwaltungsverfahren Deutschland 2012-2017

Von der Grundgesamtheit vom 1.609 Verfahren mit §§ 270a/b oder Eigenverwaltungseröffnung wurden

- 1.090 in Eigenverwaltung eröffnet,
- 466 nach Planbestätigung aufgehoben (§ 258 InsO).

Tab. 4 Verfahrensdauer bis Aufhebung nach Planbestätigung (§ 258 InsO)

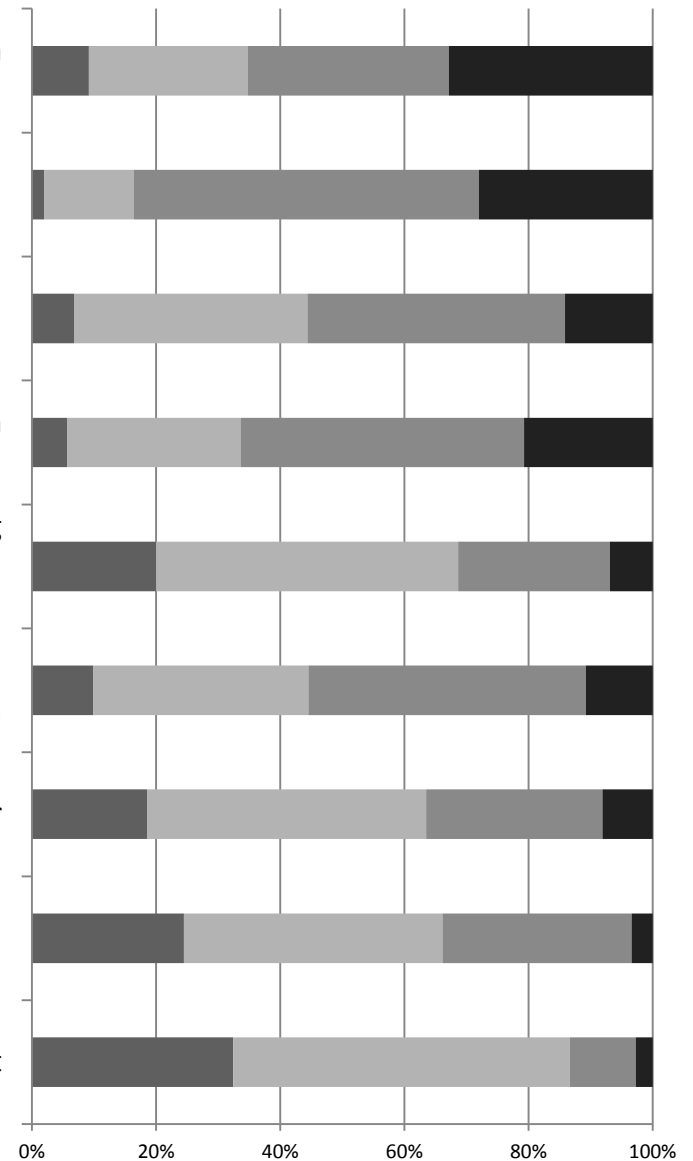
	0-3 Monate	4-12 Monate	13-24 Monate	25-36 Monate	37-48 Monate
Eröffnung des Verfahrens bis Aufhebung nach Planbestätigung (§ 258 InsO)	38	203	87	13	15

Tab. 16 Wichtige Maßnahmen im Insolvenzplan

	Fälle	Anteil an Befragten
Übertragung der bestehenden Gesellschafteranteile an einen Erwerber	470	56,97%
Kapitalschnitt (Kapitalherabsetzung und effektive Kapitalerhöhung)	332	40,24%
Debt-Equity-Swap	194	23,52%
Ausgliederung	137	16,61%
Reine Kapitalerhöhung (Schaffung neuer Anteile)	116	14,06%
Formwechsel	79	9,58%
Abspaltung	77	9,33%
Sonderformen des Debt-Equity-Swaps (z.B. sog. unechter Swap, Debt-Push-Up u.a.)	47	5,70%

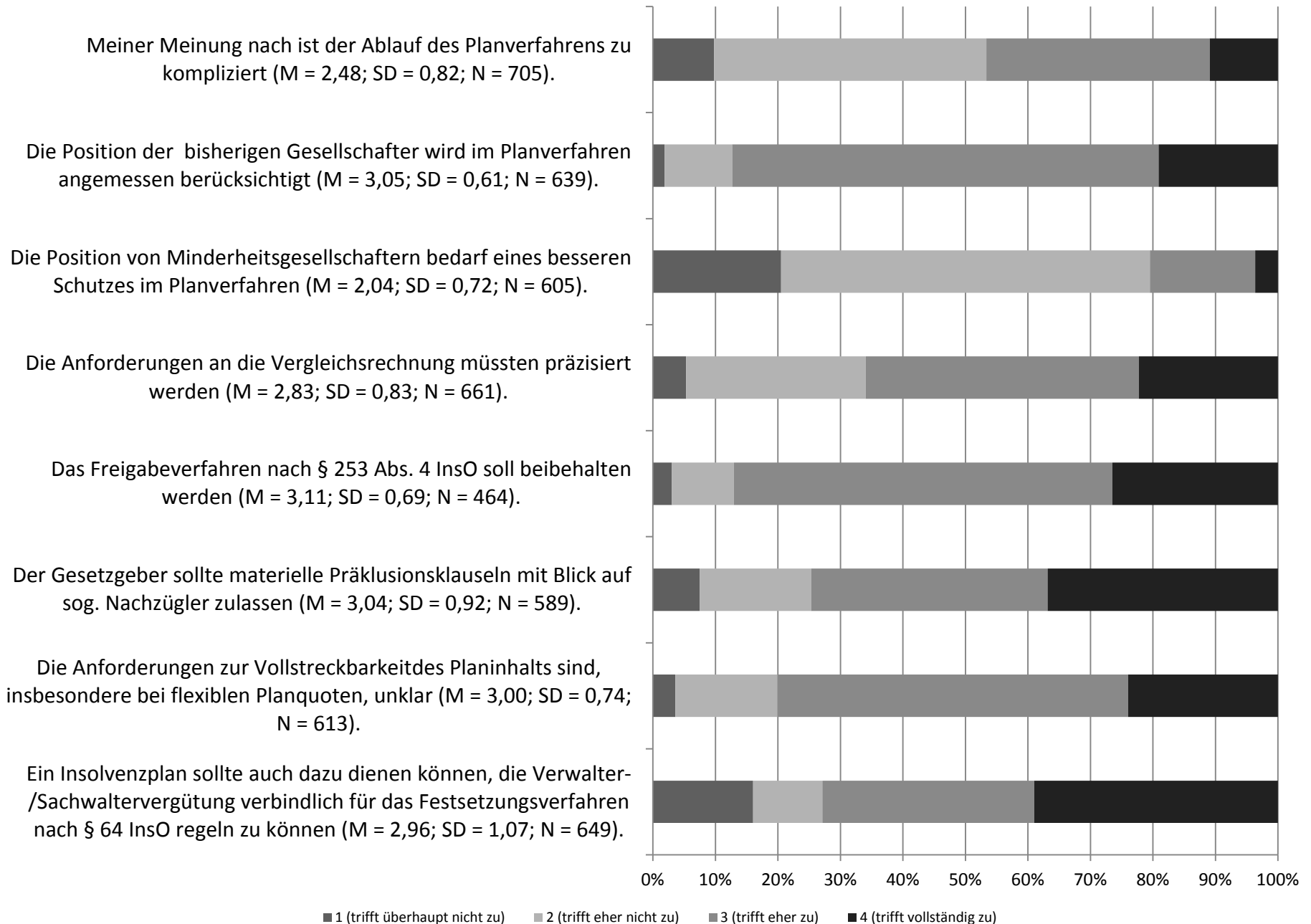
Abb. 4 Erfahrungen mit ESUG-Regelungen zum Insolvenzplan

- Ich habe intensive Erfahrungen mit dem Insolvenzplanverfahren sammeln können (M = 2,89; SD = 0,97; N = 719).
- Das Insolvenzplanverfahren hat im Wesentlichen gut funktioniert (M = 3,1; SD = 0,70; N = 651).
- Ein Insolvenzplanverfahren kam vor allem bei großen Unternehmen vor (M = 2,63; SD = 0,81; N = 644).
- Der praktische Anwendungsbereich für Planlösungen hat sich durch das ESUG erheblich erweitert (M = 2,81; SD = 0,83; N = 628).
- Von der Möglichkeit, über einen Insolvenzplan in die Rechtsstellung von Gesellschaftern einzugreifen, wurde häufig Gebrauch gemacht (M = 2,18; SD = 0,83; N = 610).
- Die neuen Planbefugnisse haben die Kooperationsbereitschaft der Gesellschafter in der Insolvenz erhöht (M = 2,56; SD = 0,81; N = 539).
- Der Insolvenzplan hat häufig dazu gedient, den bisherigen Gesellschaftern Werte der Gesellschaft zum Nachteil der Gläubiger zu erhalten (M = 2,26; SD = 0,85; N = 570).
- Die Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital hat sich letztlich zum Nachteil des Unternehmens und ihrer Arbeitnehmer ausgewirkt (M = 1,84; SD = 0,72; N = 330).



■ 1 (trifft überhaupt nicht zu) ■ 2 (trifft eher nicht zu) ■ 3 (trifft eher zu) ■ 4 (trifft vollständig zu)

Abb. 10 Bewertungen zum Insolvenzplan



Analyse Insolvenzplan

- Änderungsbedarf nur in Detailfragen.
- Materielle Nachzügler-Ausschlussklauseln?
- Vergütungsvereinbarungen im Plan?
 - Eher Frage einer allgemeinen Vergütungsreform.
- Keine Abkehr von Verdrängung des Gesellschaftsrechts, ggf. aber Anpassung der verfahrensrechtlichen Position der Gesellschafter, zB im Bereich des Obstruktionsverbots oder bei Rechtsmitteln.
- Vergleichsrechnung: Bestimmung Fortführungswert statt Zerschlagungswert (unsere Präferenz) oder gar zwingender M&A-Prozess?
- Nebeneinander Freigabe /sofortige Beschwerde
 - Problem: hohe Hürden Zulässigkeit der Beschwerde und zugleich leichte Freigabemöglichkeit nach § 253 Abs. 4 InsO; probl. bei Rechtsverstößen.
 - Denkbar: leichtere Zulässigkeit, aber kein Suspensiveffekt, es sei denn Gericht ordnet aufschiebende Wirkung an.

Zur Leitfrage „Insolvenzplan“

- *„Wurde von der Möglichkeit, über einen Insolvenzplan in die Rechtsstellung von Gesellschaftern einzugreifen, Gebrauch gemacht und wie hat sich dies auf die Schuldnerunternehmen ausgewirkt? In welchem Umfang wurden Forderungen in Eigenkapital umgewandelt, und hat dieser Debt-Equity-Swap im nennenswerten Umfang grob egoistische Strategien ermöglicht, die sich letztlich zum Nachteil der Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer ausgewirkt haben?“*
- Die neu geschaffenen Eingriffsbefugnisse in Anteilsrechte werden nahezu allgemein begrüßt. Die – überaus kontroversen – Auseinandersetzungen in diesem Themenkreis betreffen nicht das Ob eines Eingriffs, sondern die Bestimmung der angemessenen Reichweite solcher Eingriffe und folgerichtig deren Legitimation. Eine Rückkehr zur gesellschaftsrechtlichen Abstinenz des Insolvenzrechts ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Negative Auswirkungen der ESUG-Reformen auf Schuldnerunternehmen oder deren Arbeitnehmer sind nicht erkennbar. Allerdings ist festzuhalten, dass die neuen Befugnisse nur vergleichsweise selten genutzt werden, um Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln.

Agenda dieses Vortrags

- A. Konzept der Evaluation
- B. Eigenverwaltung einschließlich §§ 270a/b InsO
- C. Insolvenzplan
- D. Auswahl des Verwalters einschließlich
Gläubigerausschuss
- E. Gerichtsorganisation

Tab. 17 Unterschiedliche Erfahrungen nach Berufsgruppen für Aussagen mit Standardabweichung >0,9
(Mittelwerte/Standardabweichung, absolute Anzahl in Klammern).

Aussage	Gesamt	Gerichts- personen	Rechts- anwälte	StB/ Betriebs- wirte	Banken	Finanzvzw SV-Träger	Sonstiges
Ich habe intensive Erfahrungen mit Verfahren sammeln können, in denen ein Gläubigerausschuss gebildet wurde.	3,00/0,98 (708)	2,41/0,86 (152)	3,21/0,93 (373)	3,25/0,89 (96)	3,14/0,85 (51)	3,02/1,07 (40)	3,24/0,92 (82)
Es ist häufig vorgekommen, dass im Interesse einzelner Gläubiger Insolvenzverwalter bestellt wurden, anderen Unabhängigkeit erhebliche Zweifel bestanden haben.	2,10/0,93 (608)	1,68/0,82 (121)	2,34/0,95 (340)	2,13/0,96 (91)	1,84/0,71 (45)	2,15/0,72 (27)	2,04/0,95 (69)
Während des Verfahrens ist es vorgekommen, dass Insolvenzverwalter mit Rücksicht auf einflussreiche Gläubiger und/oder Schuldnerberater von der Geltendmachung bestimmter Ansprüche Abstand genommen haben.	2,03/0,91 (573)	1,67/0,73 (97)	2,16/0,94 (328)	2,22/0,95 (88)	1,70/0,64 (43)	2,07/0,86 (28)	2,10/0,97 (70)

Zur Leitfrage „Unabhängigkeit“

- *„In welchem Umfang hat sich der stärkere Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters auf dessen Unabhängigkeit ausgewirkt? Ist es im nennenswerten Umfang vorgekommen, dass im Interesse einzelner Gläubiger Verwalter bestellt wurden, an deren Unabhängigkeit erhebliche Zweifel bestanden haben?“*
- Es lässt sich keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Insolvenzverwalter feststellen, die es erforderlich macht, die ESUG-Reformen rückgängig zu machen. In professionell, mit Erfahrung und Sachkunde durchgeführten Verfahren lässt sich die Unabhängigkeit sicherstellen. Viel hängt dabei von der professionellen Begleitung der Verfahren durch die Insolvenzgerichte ab, weil diesen die Kontrolle der Unabhängigkeit des Verwalters, aber eben auch die Entscheidung über die Besetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses zugewiesen ist. Deswegen sind Erfahrung, Sachkunde und Kompetenz der Gerichte sicherzustellen.

Tab. 18 Unterschiedliche Bewertungen nach Berufsgruppen für Aussagen mit Standardabweichung >0,9 (Mittelwerte/Standardabweichung, absolute Anzahl in Klammern).

Aussage	Gesamt	Gerichtspersonen	Rechtsanwälte	StB/ Betriebswirte	Banken	Finanzvw SV-Träger	Sonstiges
Das Recht des vorläufigen Gläubigeraussschusses, den Verwalter verbindlich auszuwählen (§ 56a Abs. 2 InsO), sollte gestärkt werden.	2,47/1,03 (688)	1,62/0,89 (147)	2,54/1,00 (364)	2,85/0,98 (95)	3,26/0,72 (50)	2,78/0,90 (36)	2,63/0,96 (80)
Die Verwalterauswahl sollte wieder gänzlich dem Insolvenzgericht obliegen.	2,31/1,16 (700)	3,31/0,8 (149)	2,19/1,15 (368)	1,91/1,08 (94)	1,41/0,70 (51)	2,44/0,97 (39)	1,86/0,96 (80)

Tab. 18 Unterschiedliche Bewertungen nach Berufsgruppen für Aussagen mit Standardabweichung >0,9 (Mittelwerte/Standardabweichung, absolute Anzahl in Klammern).

Aussage	Gesamt	Gerichts- personen	Rechts- anwälte	StB/ Betriebs- wirte	Banken	Finanzvw SV-Träger	Sonstiges
Die Bildung eines vor- vorläufigen Gläubiger- ausschusses zum Zwecke des Vorschlags der Person des vorläufigen Insolvenzverwalters ist sinnvoll.	2,70/1,01 (697)	1,88/0,89 (145)	2,82/0,94 (371)	2,99/0,94 (97)	3,33/0,65 (51)	2,83/0,89 (35)	2,84/0,96 (82)
Die Bildung und Zusammensetzung eines vor-vorläufigen Gläubigerausschusses sollte gesetzlich geregelt werden.	2,70/0,90 (683)	2,55/0,97 (145)	2,74/0,87 (361)	2,55/0,85 (93)	2,65/0,80 (51)	3,06/0,80 (35)	2,77/0,91 (82)

Rechtspolitische Handlungsoptionen

- Option 1: Beim ESUG belassen.
- Option 2: ESUG durch Regelung des vor-vorläufigen Gläubigerausschuss weiterentwickeln.
- Option 3: Zwar Regelung des vor-vorläufigen Gläubigerausschusses, aber unentziehbare Mitwirkungskompetenzen des Gerichts
 - Begrenzung der Gläubigerauswahl auf gelistete Kandidaten oder
 - Keine Gläubigerauswahl einer bestimmten Person, sondern Benennung mehrerer Kandidaten, aus denen das Gericht wählt.

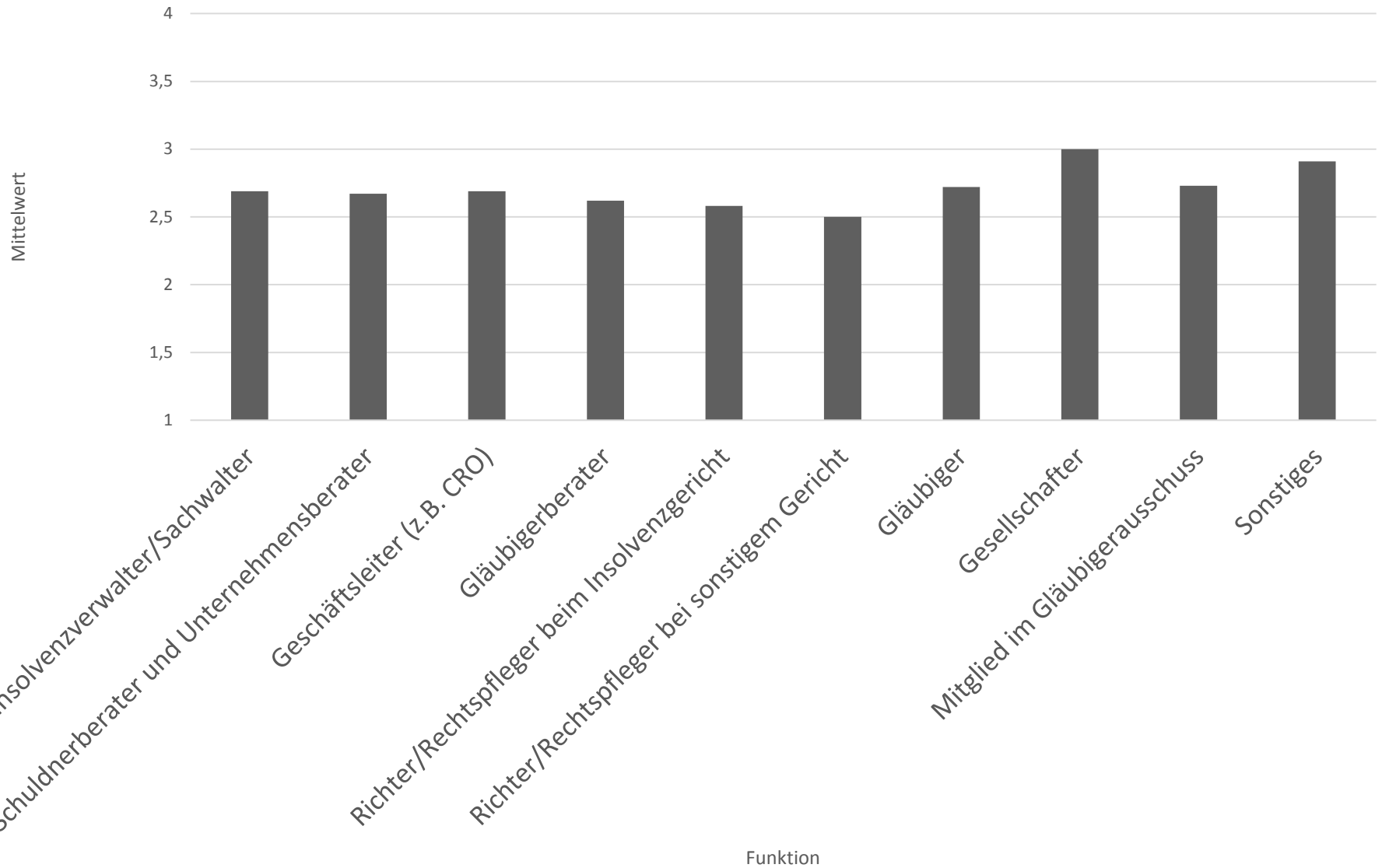
Empfehlung: Vor-vorläufiger Gläubigerausschuss

- Die mit dem ESUG eingeschlagene rechtspolitische Richtung ist konsequent weiter zu verfolgen, indem einem erstmals vorzusehenden vor-vorläufigen Gläubigerausschuss die Kompetenz eingeräumt wird, den Insolvenzverwalter auszuwählen.
- Auch dann kann das Gericht in Wahrnehmung seiner Kontrollbefugnisse der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit entgegenwirken.
- Diese Weichenstellung ist insbesondere auch dann zu begrüßen, wenn man den in der Studie empfohlenen Weg geht, die Voraussetzungen der Eigenverwaltung restriktiver zu regeln. Die Einflussmöglichkeiten, die dort verloren gehen, werden dann an dieser Stelle ausgeglichen.

Agenda dieses Vortrags

- A. Konzept der Evaluation
- B. Eigenverwaltung einschließlich §§ 270a/b InsO
- C. Insolvenzplan
- D. Auswahl des Verwalters einschließlich
Gläubigerausschuss
- E. Gerichtsorganisation

Die Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger hat sich als angemessen erwiesen.



Tab. 18 Unterschiedliche Bewertungen des ESUG nach Berufsgruppen für Aussagen mit Standardabweichung >0,9 (Mittelwerte/Standardabweichung, absolute Anzahl in Klammern).

Aussage	Gesamt	Gerichtspersonen	Rechtsanwälte	StB/ Betriebswirte	Banken	Finanzvw SV-Träger	Sonstiges
Es wäre wichtig, dass die Verfahrensführung in Eigenverwaltungsverfahren (noch) stärker vom Richter als vom Rechtspfleger vorgenommen wird.	2,61/0,98 (670)	2,10/1,07 (148)	2,65/0,89 (352)	2,91/0,83 (85)	2,74/0,85 (47)	3,18/0,69 (38)	2,74/1,02 (77)

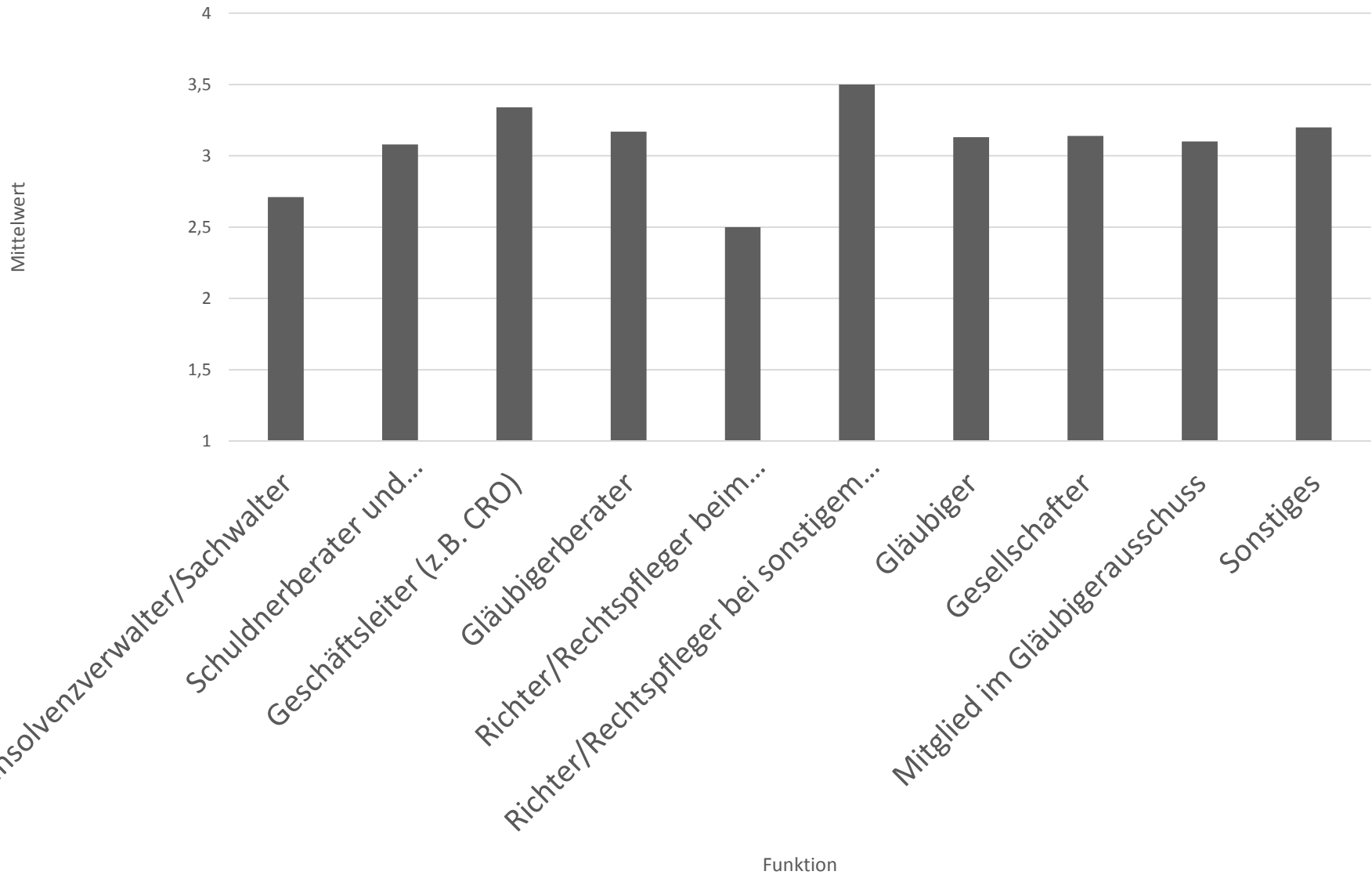
Zur Leitfrage „Aufgabenverteilung“

- *„Ist die Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger angemessen oder sollte im Interesse einer effektiven Verfahrensabwicklung die funktionelle Zuständigkeit neu austariert werden?“*
- Optionen:
 1. § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPfIG belassen.
 2. Richtervorbehalt für Planverfahren zurückschneiden.
 3. Richtervorbehalt auf Eigenverwaltung ausweiten.

Empfehlung Aufgabenverteilung

- Im Hinblick auf die Aufgabenverteilung von Richter und Rechtspfleger lässt sich ein dringlicher rechtspolitischer Handlungsbedarf nicht feststellen.
- Vielmehr hat die Neuregelung durch das ESUG in § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPflG demonstriert, dass mit jeder Zuständigkeitsveränderung neue Auslegungsprobleme entstehen, die die Verfahrensabwicklung belasten.
- Vor diesem Hintergrund und angesichts der bei der Befragung ermittelten Zufriedenheit der Beteiligten sprechen gute Gründe dafür, die Regelungen zur funktionellen Zuständigkeit in § 18 RPflG nicht zu ändern.

Es sollte zentralisierte Zuständigkeiten einzelner Insolvenzgerichte für ESUG-Verfahren geben.



Empfehlung Konzentration

ESUG-Verfahren sind – im Unterschied zu den bisherigen Konzentrationsvorgaben in § 2 InsO für die Landesjustizverwaltungen verpflichtend – möglichst nach dem Vorbild des § 2 Abs. 3 InsO bei einem Gericht je Bezirk eines Oberlandesgerichts, jedenfalls aber bei maximal einem Gericht je Landgerichtsbezirk zu konzentrieren, um dort spezifische Expertise aufzubauen. Zu dieser Expertise zählen auch ökonomische Fertigkeiten.